

Jahrgang 20, Nr. 8, vom 24.6.2009

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

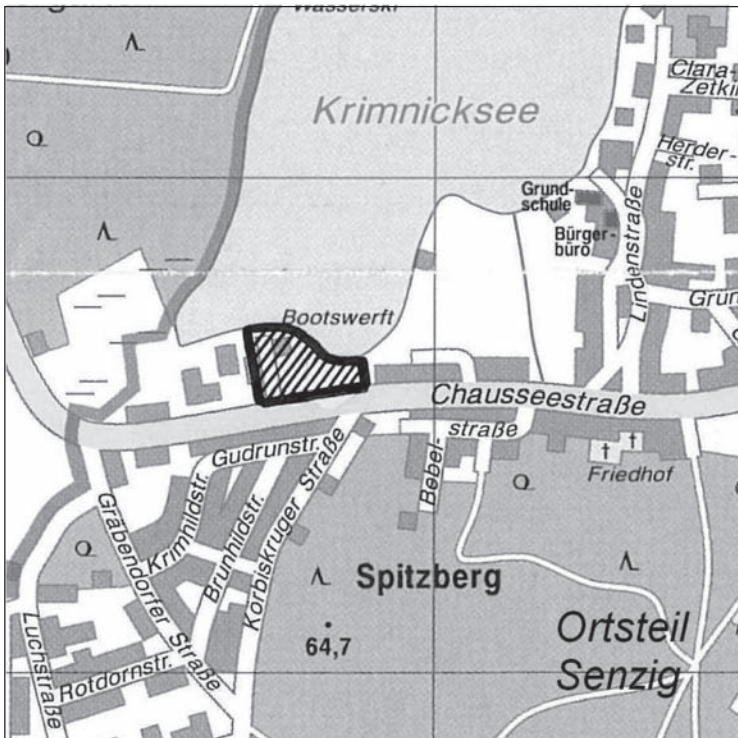
Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 - 187“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen	S. 66
Widmung - Im Winkel	S. 66
Öffentliche Bekanntmachung - Im Winkel-	S. 66
Widmung - Hechtweg.....	S. 67
Öffentliche Bekanntmachung - Hechtweg	S. 67
Widmung - Funkerberg.....	S. 67
Öffentliche Bekanntmachung - Funkerberg	S. 67
Widmung - Eichenweg.....	S. 68
Öffentliche Bekanntmachung - Eichenweg	S. 68
Widmung - Dahmestraße	S. 68
Öffentliche Bekanntmachung - Dahmestraße	S. 69
Widmung - Berliner Straße	S. 69
Öffentliche Bekanntmachung – Berliner Straße	S. 69
Widmung – Am Schiedeholz.....	S. 70
Öffentliche Bekanntmachung – Am Schiedeholz	S. 70
Öffentliche Zustellung an Herrn Curzegorz Szajka	S. 70
Amtliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren Senzig - VNr.: 6106 O.....	S. 70
Wahlhelfer gesucht	S. 71
Impressum.....	S. 71

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 – 187“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 – 187“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen für das Gebiet südlich des Krimnicksees und nördlich der Chausseestraße, für die Grundstücke Chausseestraße 182 – 187 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 03.03.2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 – 187“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen für das oben genannte Gebiet wurde am 18.05.2009 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 – 187“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 10. Juni 2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

(Siegel)

Widmung - Im Winkel

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) verfüge ich, als Träger der Straßenbaulast, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung die Widmung folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr:

Im Winkel
(Im Winkel bis Sackgasse)
Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen
Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 235/2

Einstufung:
Kategorie:

Gemeindestraße
Anliegerstraße

Beschränkungen auf bestimmte
Benutzungsarten, Benutzungszwecke
und Benutzerkreise:
Sonstige Besonderheiten:

keine
verkehrsberuhigter Bereich von
Abzweig bis Sackgasse

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Im Winkel

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) ist folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Im Winkel
(Im Winkel bis Sackgasse)
Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen
Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 235/2

Einstufung:
Kategorie:

Gemeindestraße
Anliegerstraße

Beschränkungen auf bestimmte
Benutzungsarten, Benutzungszwecke
und Benutzerkreise:
Sonstige Besonderheiten:

keine
verkehrsberuhigter Bereich von
Abzweig bis Sackgasse

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister
Schloßstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

zu erheben.

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Sonstige Besonderheiten:

Verkehrsberuhigte Zone

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 23
15711 Königs Wusterhausen

zu erheben.

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Widmung - Hechtweg

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) verfüge ich, als Träger der Straßenbaulast, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung die Widmung folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr:

H e c h t w e g
Königs Wusterhausen, Ortsteil Wernsdorf
Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 2102, 2105

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie 1:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	Verkehrsberuhigte Zone

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

Stefan Ludwig

Widmung - Funckerberg

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) verfüge ich, als Träger der Straßenbaulast, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung die Widmung folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr:

F u n k e r b e r g
(Gemeindestraße bis Gemarkungsgrenze)
Königs Wusterhausen
Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 1
Flurstück 64 teilw.

Einstufung:	Öffentlicher Weg
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	Gemeinsamer Fuß- und Radweg Zeichen 240 StVO
Sonstige Besonderheiten:	keine

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Hechtweg

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) ist folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

H e c h t w e g
Königs Wusterhausen, Ortsteil Wernsdorf
Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 2102, 2105

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie 1:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine

Öffentliche Bekanntmachung - Funckerberg

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005

(GVBl. I/05 S. 178) ist folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

**Funkerberg
(Gemeindestraße bis Gemarkungsgrenze)
Königs Wusterhausen
Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 1
Flurstück 64 teilw.**

Einstufung:	Öffentlicher Weg
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	Gemeinsamer Fuß- und Radweg Zeichen 240 StVO
Sonstige Besonderheiten:	keine

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister
Schloßstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

zu erheben.

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Widmung - Eichenweg

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) verfüge ich, als Träger der Straßenbaulast, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung die Widmung folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr:

**E i c h e n w e g
Königs Wusterhausen, Ortsteil Zernsdorf
Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 769**

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie 1:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Eichenweg

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) ist folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

**E i c h e n w e g
Königs Wusterhausen, Ortsteil Zernsdorf
Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 769**

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie 1:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 23
15711 Königs Wusterhausen

zu erheben.

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Widmung – Dahmestraße

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) verfüge ich, als Träger der Straßenbaulast, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung die Widmung folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr:

**Dahmestraße
(Friedrich-Ebert-Straße bis Sackgasse)
Königs Wusterhausen, Ortsteil Niederlehme
Gemarkung Niederlehme, Flur 6
Flurstück 505, 519, 521, 524**

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Dahmestraße

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) ist folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Dahmestraße
(Friedrich-Ebert-Straße bis Sackgasse)
Königs Wusterhausen, Ortsteil Niederlehme
Gemarkung Niederlehme, Flur 6
Flurstück 505, 519, 521, 524

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister
Schloßstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

zu erheben.

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Widmung – Berliner Straße

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) verfüge ich, als Träger der Straßenbaulast, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung die Widmung folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr:

Berliner Straße
(Berliner Straße B 179 bis Kleingartenanlage)
Königs Wusterhausen
Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 1
Flurstück 3/2 teilw., 78, 80 teilw., 81

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie :	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Berliner Straße

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) ist folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Berliner Straße
(Berliner Straße B 179 bis Kleingartenanlage)
Königs Wusterhausen
Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 1
Flurstück 3/2 teilw., 78, 80 teilw., 81

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie :	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister
Schloßstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

zu erheben.

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Widmung – Am Schiedeholz

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister
Schloßstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

zu erheben.

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) verfüge ich, als Träger der Straßenbaulast, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung die Widmung folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr:

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

A m S c h i e d e h o l z
(von Birkenallee bis Sackgasse)
Königs Wusterhausen, Ortsteil Senzig
Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 996

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie 1:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Königs Wusterhausen, 15.05.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung an Herrn Curzegorz Szajka

Sehr geehrter Herr Szajka,

bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Hausanschrift, Schloßstr. 3, 15711 Königs Wusterhausen, liegen für Sie im Sachgebiet Steuern/Liegenschaften im Zimmer 135 unter dem Kassenzusatz 02004145 Steuerbescheide aus. Diese können zu den allgemeinen Sprechzeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Lempke

Öffentliche Bekanntmachung – Am Schiedeholz

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 178) ist folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

A m S c h i e d e h o l z
(von Birkenallee bis Sackgasse)
Königs Wusterhausen, Ortsteil Senzig
Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 996

Einstufung:	Gemeindestraße
Kategorie 1:	Anliegerstraße
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:	keine
Sonstige Besonderheiten:	keine

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Amtliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren Senzig VNr.: 6106 O

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Luckau gibt folgende Schlussfeststellung bekannt.

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Senzig, VNr. 6106 O, wird hiermit gemäß §63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist unter Berücksichtigung der in dieser Verfügung getroffenen Feststellung gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Berichtigung des Grundbuchs und der sonstigen öffentlichen Bücher wurde bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 04.06.2009

I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

DS

Wahlhelfer gesucht

Die Stadt Königs Wusterhausen sucht wieder fleißige Helfer/innen für die Durchführung der Bürgermeister-, Landtags- und Bundestagswahlen am 27.09.2009. Vorsorglich werden auch Wahlhelfer/Innen für die eventuelle Stichwahl zur Bürgermeisterwahl der Stadt Königs Wusterhausen am 11.10.2009 gesucht. Wir bitten daher die Einwohner/innen der Stadt Königs Wusterhausen und der Ortsteile um tatkräftige Unterstützung.

In der Stadt Königs Wusterhausen und ihren Ortsteilen sind insgesamt 33 Wahlvorstände mit insgesamt 297 Mitgliedern zu bilden.

In den Wahlvorständen sollten weitestgehend wahlberechtigte Personen aus der Stadt Königs Wusterhausen mitwirken.

Die Wahlhelfer erhalten für Ihre Arbeit im Wahlvorstand ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 €.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im

Hauptamt, Karl-Marx-Str. 23 in 15711 Königs Wusterhausen
bei Frau Michaela Ambos,
Tel.: 03375 / 27 32 30,
Fax: 03375 / 27 32 97 oder per Mail
an michaela.ambos@stadt-kw.brandenburg.de.

Impressum

<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de
<i>Verantwortlich:</i>	Ursula Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	20.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigswusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 23, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Druckhaus Schöneweide

